

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



**Bescheinigungshinweise zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b des
Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Inhaltsübersicht

1. Voraussetzungen einer Bescheinigung
 - 1.1 Baudenkmaleigenschaft
 - 1.2 Erforderlichkeit zur Erhaltung oder der sinnvollen Nutzung
 - 1.3 Abstimmung
2. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen
 - 2.1 Steuerliche Abgrenzung nach Herstellungs- oder Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand
 - 2.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen
 - 2.3 Aufwendungen im Rahmen eines Sanierungs- oder vergleichbaren Modells
 - 2.4 Aufwendungen für eine sinnvolle Umnutzung
 - 2.5 Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes
 - 2.6 Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Gebäudes
 - 2.7 Entkernung eines Bauwerks
 - 2.8 Anbauten oder Erweiterungen
 - 2.9 Stellplätze und Garagen
 - 2.10 Kosten für unübliche Anlagen und Einrichtungen
 - 2.11 Sonstige Aufwendungen
 - 2.12 Translozierung
3. Aufwendungen im Ensemble
4. Schutzwürdige Kulturgüter nach § 10 g EStG
 - 4.1 Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung eines Kulturguts
 - 4.2 Erforderlichkeit der Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen
 - 4.3 Tatsächliches Erhaltenbleiben des Kulturguts
 - 4.4 Bewegliche Denkmäler oder andere Kulturgüter
 - 4.5 Zugänglichkeit für Forschung und Öffentlichkeit
 - 4.6 Abstimmung
5. Erstellung der Bescheinigung
6. Bindungswirkung der Bescheinigung
7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Antragstellung bei Mitwirkung von Bauträgern, Baubetreuern, Generalunternehmern
 - 7.3 Prüfungsverfahren innerhalb des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
8. Wirkung der Bescheinigung und Verteilungszeitraum

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7 i, § 10 f Abs. 1, § 10 g EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10 f Abs. 2 und § 11 b EStG haben die Erhaltung und Bewahrung schutzwürdiger (Bau-) Denkmäler zum Ziel. Die Steuererleichterungen sind Ausgleich für die erheblichen Kosten, die das Denkmalschutzrecht den Eigentümern (Steuerpflichtigen) auferlegt, und unterstützen mit stetig zunehmender Bedeutung die staatlichen Bemühungen, Kulturgüter durch Subventionen zu erhalten. Die v.e. Privilegierungstatbestände setzen voraus, daß der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde (in Bayern das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege) nachweist, daß die vorgenommenen Baumaßnahme nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und in vor Maßnahmebeginn erfolgter Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden ist.

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE****1. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG**

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1.1 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muß nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal oder Teil einer geschützten Gesamtanlage oder Gebäudegruppe, d.h. einer Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) sein. Darunter sind alle Begriffe zu verstehen, die nach § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für den Schutz einer Einheit aus mehreren Objekten gelten.

Baudenkmal, Gebäudegruppe oder Gesamtanlage müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten den öffentlich-rechtlichen Bedingungen des Denkmalschutzes in der näheren Ausgestaltung durch das Denkmalschutzgesetz unterliegen. Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil eines Ensembles innerhalb des zehnjährigen Begünstigungszeitraumes der §§ 7 i, 10 f und 10 g EStG, ist das dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

- 1.2 Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb eines Ensembles, die keine Einzelbaudenkmale darstellen, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich sein. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb eines denkmalgeschützten Bereichs, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- 1.2.1 Das Merkmal "zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich" bedeutet, daß es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmal handeln muß, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muß nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich waren. Wegen des Tatbestandsmerkmals der "Erforderlichkeit" ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, daß die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind; sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein, um das begünstigte Objekt auch für die Nachwelt zu erhalten. Auch die Tatsache, daß eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden mußte, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahme muß sich aus dem Zustand des Baudenkmal vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmal entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt z. B. für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich ist, z. B. Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

- 1.2.2 Das Merkmal "zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich" erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und die geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmal **auf Dauer** sicherzustellen. Lediglich bei in Sicht der Denkmalpflege gleichwertigen Nutzungen gibt die unternehmerische Entscheidung des Eigentümers den Ausschlag. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzel-

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

fall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen, in der Regel nicht hingegen Aufwendungen für Einbaumöbel, für den Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist (vgl. Nummer 2. 10).

Zum Merkmal der "Erforderlichkeit" gelten die Ausführungen unter Nummer 1.2.1 entsprechend. Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbare wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren. Hierzu zwei Beispiele:

- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist ohne Umgestaltung nutzbar, trägt sich aber bei dieser Nutzung wirtschaftlich nicht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Grundsteuer nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erlassen wird. In diesem Fall sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, die erforderlich sind, um das Gebäude so umzugestalten, daß es wirtschaftlich nutzbar ist, wenn die Umgestaltung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Umgestaltung nutzbar. Eine Umgestaltung in sechs Wohnungen ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zwar vertretbar. In diesem Fall sind die Aufwendungen zu dieser Umgestaltung des Gebäudes jedoch nicht zur sinnvollen Nutzung erforderlich i. S. der §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung; entsprechend sind rein nutzungsbedingte Kosten (z.B. für Hausmeister oder ähnliches Personal) zu beurteilen, wobei es insofern bereits am Tatbestandsmerkmal von Herstellungskosten für eine Baumaßnahme fehlt. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (z. B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

- 1.3 Die Baumaßnahme muß vor Beginn ihrer Ausführung mit dem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege abgestimmt worden sein. Die Abstimmung kann (ausnahmsweise) auch innerhalb eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens oder eines (Bau-) Genehmigungsverfahrens unter Einschaltung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege erfolgen. Wird den Bedenken des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege gegen die beabsichtigte Baumaßnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht Rechnung getragen, kann dies dazu führen, daß keine Bescheinigung erteilt werden darf. Daher ist in den Fällen, in denen die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme des zuständigen Gebietsreferats abweichen will, diesem nicht nur Gelegenheit zu geben, notwendige Nebenbestimmungen, insbesondere zur Dokumentation und Sicherung der Denkmäler, einzubringen. Vielmehr ist im Bescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde auf das fehlende Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und die negativen Rechtsfolgen im einkommenssteuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG oder im Förderverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist ein Abdruck dieses Bescheids zu übersenden.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

- 1.3.1 Ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, auch wenn die Denkmaleigenschaft nach Abschluß der Baumaßnahme noch vorhanden ist. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die vorherige fachliche Beteiligung einer Unteren Denkmalschutzbehörde, einer nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis; es entfällt in diesen Fällen zwingend jegliche steuerliche Förderung! Ein Vertrauenstatbestand mit der Folge eines Erfüllungsanspruchs hinsichtlich der begehrten Bescheinigung wird durch die Nichtbeachtung der ordnungsgemäßen Abstimmung mit dem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege **nicht gesetzt!** Es ist allein Sache des Steuerpflichtigen, die notwendige Abstimmung mit der hierfür zuständigen Behörde, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, herbeizuführen und nachzuweisen.

Höchstvorsorglich wird in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hingewiesen, daß es dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege steuerrechtlich verwehrt ist, die erforderliche Durchführung der Abstimmung ganz oder teilweise Dritten (z.B. Unteren Denkmalschutzbehörden) schriftlich, mündlich, fernmündlich, stillschweigend oder in anderer Weise zu überlassen!

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahme erkennbar, daß ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, welche Aufwendungen betreffen, die vor Beginn der Baumaßnahme mit dem zuständigen Gebietsreferat des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege abgestimmt worden sind. Nummer 1. 1 gilt entsprechend.

- 1.3.2 Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist durch das zuständige Gebietsreferat (z.B. in einem Protokollvermerk hinsichtlich Form und Inhalt der Abstimmung) schriftlich festzuhalten. Für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG sind bei der schriftlichen Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, ist darauf hinzuweisen, daß nur die abgestimmten Maßnahmen durchgeführt werden dürfen und daß jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, und ist zu bestimmen, daß bei der Endabrechnung der Baumaßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen sind.

Erfüllen nicht alle vorgesehenen Aufwendungen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung, ist der Bauherr vom zuständigen Gebietsreferat im Rahmen der Abstimmung darauf ausdrücklich hinzuweisen. Es ist empfehlenswert, den Bauherrn ebenfalls schriftlich darauf hinzuweisen, daß bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine denkmalrechtliche Bescheinigung erteilt wird.

- 1.3.3 Um dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die schriftliche Vorkunft (vgl. Anlage 2) i.S.v. Art. 38 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Betracht. Der Bauherr hat die Tatbestände, für die er die Bescheinigung begehrt bzw. begehren wird, genau anzugeben (z.B. nach Gewerken oder Bauteilen). Der Bauherr sollte im Rahmen des Abstimmungsverfahrens auf die Möglichkeit der schriftlichen Vorkunft hingewiesen werden, um frühzeitig eine bindende Abgrenzung der bescheinigungsfähigen Aufwendungen zu erreichen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

2. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

- 2.1 Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vgl. Nummern 2.3, 2.9) nimmt allein die Finanzbehörde vor. Herstellungskosten sind nach ständiger Rechtsprechung i.S.v. § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
- 2.2 Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind insoweit als Herstellungskosten bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht der Wertansatz für die eigene Arbeitsleistung des Denkmaleigentümers oder für unentgeltlich Beschäftigte, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.
- 2.3 Sind die Aufwendungen im Rahmen eines Sanierungs- oder vergleichbaren Modells entstanden, gehören grundsätzlich auch die sog. Funktionsträgergebühren (z. B. Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vgl. im einzelnen Schreiben des Bundesministers der Finanzen [BMF] vom 31. August 1990 - Bundessteuerblatt [BStBl.] I S. 366 und die entsprechenden Erlasse der Länder) zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen, soweit sie einer begünstigten Baumaßnahme zuzurechnen sind. Die Entscheidung über die Zurechnung der Gebühren zu den einzelnen Kostenarten obliegt allein den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufgenommen werden:

"Zu den begünstigten Aufwendungen (bestätigter Aufwand) rechnet sich auch der Anteil der Funktionsträgergebühren, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde (vgl. Abschnitt 160 Abs. 3 Nr. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien, BMF-Schreiben vom 31. August 1990 Nr. 3.2.2 - BStBl. I S. 366) zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigte Baumaßnahme entfällt, hinzu. Höchstvorsorglich weist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, daß der Steuerpflichtige nur denjenigen Anteil des begünstigten Aufwands, der nach dem Erwerb angefallen ist, geltend machen kann; der Kaufpreis fällt nicht unter die denkmalpflegerischen Steuerprivilegierungen".

Die vom einzelnen Eigentümer einer Wohn- bzw. Teileigentumseinheit beantragte Bescheinigung kann die ihr zugedachte Funktion als Nachweis und steuerrechtlicher Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerveranlagung des Eigentümers einer unter Denkmalschutz stehenden Wohn- bzw. Teileigentumseinheit nur dann erfüllen, wenn darin die auf die betreffende Eigentumseinheit entfallenden denkmalrechtlich begünstigten Aufwendungen (vgl. unten Nummer 7.2) gegenüber dem jeweiligen Eigentümer explizit festgestellt sind. Eine einem Bauträger erteilte Bescheinigung, in der lediglich die begünstigten Gesamtaufwendungen ausgewiesen sind, ermöglicht es dem Eigentümer einer Wohn- bzw. Teileigentumseinheit andererseits nicht, den ihm obliegenden Nachweis (gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und damit auch der zuständigen Finanzbehörde!) zu erbringen. Die beantragten Bescheinigungen können daher nur dann erteilt werden, wenn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Gesamtaufwendungen der Baumaßnahme und die Aufteilung bzw. Zuordnung auf die einzelnen Wohn- bzw. Teileigentumseinheiten (nebst Maßstab) mitgeteilt und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Dies kann i.d.R. sinnvoller Weise nur zentral durch die Eigentümergemeinschaft bzw. den (ggf. bevollmächtigten) Bauträger mit Wirkung für alle Eigentümer erfolgen. Die Aufteilung bzw. Zuord-

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

nung der aus denkmalfachlicher Sicht begünstigten Gesamtaufwendungen auf die einzelnen Wohn- bzw. Teileigentumseinheiten und den insoweit zu Grunde zu legenden Aufteilungsmaßstab – der im Einzelfall auch von denkmalfachlichen Gesichtspunkten beeinflusst sein kann – erfolgt steuerrechtlich zwingend durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Bescheinigungsbehörde als originärer Bestandteil der Bescheinigung. Im Rahmen einheitlicher Aufteilungsgrundsätze empfiehlt sich neben der Aufteilung im Verhältnis der Miteigentumsanteile insbesondere auch eine Aufteilung im Verhältnis der Nutzflächen. Werden allerdings in einzelnen Wohn- bzw. Teileigentumseinheiten auf Grund des Sanierungsbedarfs oder aus sonstigen Gründen Baumaßnahmen durchgeführt, die zu höheren begünstigten Aufwendungen als in den übrigen Eigentumseinheiten führen, kommt jedoch eine Aufteilung im Verhältnis der Miteigentumsanteile oder Nutzflächen insoweit nicht mehr in Betracht; dies erfordert vielmehr eine unmittelbare Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Eigentumseinheiten, die – unter Berücksichtigung denkmalfachlicher Erwägungen – der hierfür allein kompetenten Denkmalfachbehörde (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) vom jeweiligen Eigentümer gem. Nummer 7.2 nachzuweisen sind.

- 2.4 Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines nicht mehr als solches genutzten ehemaligen Fabrikgebäudes oder landwirtschaftlichen Gebäudes oder eines sonstigen Gebäudes sind in der Regel bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich und die Umnutzung unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist. Das setzt voraus, daß
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, z. B. das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
 - die nutzungsbedingten Einbauten in leicht reversibler Ausführung gemacht werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor z. B. beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
 - die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, z. B. Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
 - die neue Nutzung sinnvoll ist, d. h. die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
 - die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.
- 2.5 Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes (z. B. die Außenmauern) weitgehend erhalten sind und bleiben.
- Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (z. B. Fassaden, Decken, Dachreiter, Freitreppen, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für eine Baumaßnahme bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.
- Ist z. B. nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.
- 2.6 Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig.

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

- 2.7 Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt und ist der verbleibende Gebäuderest im Ausnahmefall weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, z. B. der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung (Zerstörung der Denkmalsubstanz) und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, z.B. auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.
- 2.8 Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, z. B. Anbauten oder Erweiterungen, können als Neubaumaßnahmen nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind allenfalls im Einzelfall denkbar, wenn die Aufwendungen zur (objektivierten!) sinnvollen Nutzung erforderlich, d.h. unerlässlich sind, ohne sie eine denkmalgemäße Nutzung objektiv (d.h. eben nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten) ausgeschlossen ist, die Denkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt wird und der neue Gebäudeteil in dem Baudenkmal (Hauptgebäude) aufgeht. Entsprechendes gilt für Ausbauten (z.B. des Dachgeschosses) zur Erweiterung der Nutzfläche.
- 2.9 Werden Stellplätze oder Garagen in einem Baudenkmal eingerichtet, z.B. in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder (objektivierten!) sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich sind.
Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme an einem Baudenkmal sind dagegen nicht bescheinigungsfähig, da die Steuerprivilegierung nur für Aufwendungen bei unmittelbar am Baudenkmal selbst anfallenden Baumaßnahmen eintritt, **nicht** hingegen bei Neubauten, welche das Raum- und Nutzungskonzept des denkmalgeschützten Hauptgebäudes ergänzen, mögen diese damit - in einem weiteren Sinne - letztlich auch einer sinnvollen Nutzung des Baudenkmals dienen und zu Gute kommen.
Entsteht durch die Baumaßnahme ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, z.B. eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen ebenso nicht nach §§ 7 i, 10 f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen als Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder als Herstellungskosten des Baudenkmals obliegt allein den Finanzbehörden.
Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung sind denkmalpezifisch nicht steuerrechtlich privilegiert, d.h. Aufwendungen hierfür mangels denkmalfachlicher Erforderlichkeit (unbeschadet der evtl. bauordnungsrechtlichen Notwendigkeit) nicht bescheinigungsfähig.
- 2.10 Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbe gründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören allerdings nicht Schwimmbekken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Saunen, Bars, Kegelbahnen, Alarmanlagen sowie offene Kamine oder Kachelöfen. Nicht bescheinigungsfähig sind Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z.B. Ausstellungsvitrinen und ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (z. B. für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden (sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind), Waschmaschinen (auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind), Einbaumöbel (bei Einbauküchen sind lediglich die Aufwendungen für Herd und Spüle ggf. pauschaliert bescheinigungsfähig); denkmalgeschütztes Inventar ist ausnahmsweise hiervon ggf. nach § 10 g EStG privilegiert.
- 2.11 Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören (vgl. auch § 10 g EStG, nachstehend Nummer 4.).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE



Nicht begünstigt nach § 7 i EStG, ggf. aber nach § 10 g EStG sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie z. B. Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt bei § 7 i EStG nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes (z.B. Dacherneuerung, Erneuerung der Fenster und Türen, Fundamentanierung) gehören. Erschließungskosten wie z.B. Aufwendungen für den Anschluß des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten wie z. B. Straßenanliegerbeiträge i. S. der §§ 127 bis 135 BauGB, Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach den Kommunalabgabegesetzen, Kanal- oder Siedelbeiträge gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten des Grund und Bodens; ebenfalls den Anschaffungskosten zuzurechnen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Aufwendungen beim Erwerb einer im Bau befindlichen Eigentumswohnung, wenn ein Käufer (Steuerpflichtiger) einer Eigentumswohnung mit dem Veräußerer zugleich deren Renovierung vereinbart und gleichzeitig mit dem Kaufvertrag einen Werkvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag über die Instandsetzung der in gemeinschaftlichem Eigentum befindlichen Gebäudeteile abschließt. Diese Prüfung obliegt allein den Finanzbehörden.

2.12 Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt und das translozierte Gebäude durch das zuständige Listenreferat als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden kann. Hierzu ist ausnahmslos die Beachtung folgender Punkte erforderlich:

- Schriftliche Feststellung der Translozierbarkeit (Bauweise und Baukonstruktion, technischer Zustand, Technik der Versetzung) durch das zuständige Gebietsreferat.
- Inventarisierung und Dokumentation des Vorzustands.
- Berücksichtigung der Hauslandschaft, der ursprünglichen Topographie und der städtebaulichen Verhältnisse bei der Auswahl des neuen Standorts.
- Bau- und denkmalrechtliche Genehmigung/Erlaubnis zum Wiederaufbau.
- Fachgerechter Ab- und Wiederaufbau mit jeweiliger Dokumentation.
- Fachliche Begutachtung im Rohbauzustand durch die Bauforschung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
- Reparatur und Ergänzung nach den Grundsätzen denkmalpflegerischer Instandsetzung (Materialien, Handwerkstechniken, Konservierungstechniken).
- Schlußabnahme durch das zuständige Gebietsreferat.

3. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist (Ensemble; § 7 i Abs. 1 Satz 4, § 11 b Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage (Ensemble) können nur bescheinigt werden, wenn eine bauliche Maßnahme nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich ist und denkmalpflegerisch abgestimmt wurde. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb der Gebäude (z.B. der Einbau eines Bades) nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer auch objektivierten sinnvollen Nutzung dienen. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig sind Aufwendungen für Neubauten innerhalb des Bereichs des Ensembles. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem das Ensemble störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalschutzrechtlichen Auflagen unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahme erfüllt werden.

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE****4. Schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10 g EStG)**

- 4.1 § 10 g EStG fördert **Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen** an inländischen, im Privatbesitz befindlichen, eigenen (d.h. im bürgerlich-rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum stehenden) schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zu einer steuerrechtlichen Einkunftsart gehören noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Diese Aufwendungen dürfen nicht auf Grund anderer Vorschriften steuerlich abziehbar sein. Nicht begünstigt sind hingegen die Anschaffungskosten von Kulturgütern. Auch zählt die Altbausubstanz eines Baudenkmals nicht zu den geförderten Aufwendungen für die Herstellung.

Begünstigt werden nicht alle beliebigen Aufwendungen, sondern nur solche, die durch eine Maßnahme zur Herstellung oder Erhaltung des Kulturguts beitragen. Erhaltungsaufwand liegt vor, wenn an einem Kulturgut etwas bereits Bestehendes in Stand gesetzt oder in Stand gehalten wird (z.B. Reparaturen oder konservierende Maßnahmen). Ziel einer Maßnahme muß also die Erhaltung des schutzwürdigen Zustands des Kulturguts sein. Keine Maßnahmen in diesem Sinne sind daher laufende Aufwendungen (z.B. Kosten für Versicherungen, Beleuchtung, Heizung, die tägliche Pflege und Reinigung, Hauspersonal, Grundsteuern, Abgaben u.v.ä.m.); derartige typische Betriebskosten (nicht nutzungsbedingte Aufwendungen), die auch bei vergleichbaren Wirtschaftsgütern anfallen und deswegen keine Sonderlast eines Kulturguteigentümers sind, fördert § 10 g EStG nicht.

- 4.2 § 10 g EStG sieht insoweit ebenfalls einen 10%igen Sonderausgabenabzug für erforderliche **Herstellungskosten** und **Erhaltungsaufwendungen** für weder zu einer steuerrechtlichen Einkunftsart gehörenden noch zu eigenen Wohnzwecken dienenden Gebäuden vor, welche die Voraussetzungen des § 7 i EStG erfüllen, also ein Baudenkmal oder ein Teil eines Ensembles sind (§ 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 EStG).
- 4.3 Ein schutzwürdiges Kulturgut im Sinne von § 10 g Abs. 1 Satz 1 EStG ist allerdings u.a. auch die gärtnerisch gestaltete, mitgeschützte Umgebung eines Baudenkmals, ein geschützter historischer Park oder Garten, eine denkmalgeschützte bauliche Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist (z.B. Brücke) sowie – im Bereich der Archäologie – ein Bodendenkmal (Beispiel für eine denkmalgeschützte sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist), welches nicht nur schutzwürdig ist, sondern in seiner Bezogenheit zu Grund und Boden als Kulturdenkmal **tatsächlich erhalten** bleibt (vgl. § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).
- 4.4 Anzuwenden ist § 10 g EStG ferner auch auf bewegliche (Bau-, Boden-) Denkmäler oder andere Kulturgüter, sofern sie als Mobiliar, Kunstgegenstand, Kunstsammlung, wissenschaftliche Sammlung, Bibliothek oder Archive einzuordnen sind **und** sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden **oder** in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes **oder** das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind **und** deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.
- 4.5 Kulturgüter sind nach § 10 g EStG allerdings nur dann steuerlich privilegiert, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- 4.6 Die Verfahrensbestimmungen der vorstehenden Nummern 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Inwieweit Kosten für den laufenden Unterhalt einer Parkanlage (z.B. Schneeräum-/Rasenmähdienst, Wach- und Schließdienst) abgestimmt waren und erforderlich bzw. bescheinigungsfähig sind, bedarf der eingehenden Prüfung im Einzelfall; in aller Regel wird dies allenfalls beim Bestehen eines abgestimmten (mehrjährigen) Parkpflegeplans möglich sein.

5. Erstellung der Bescheinigung (vgl. Anlage 1 [Muster])

- 5.1 Nach Prüfung bescheinigt das Justitiariat den Gesamtbetrag der Aufwendung für die bauliche Maßnahme, die nach Art und Umfang

- zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder
- zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals oder
- zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage (Ensemble) erforderlich sind und
- die gem. schriftlichem Abstimmungsprotokoll/-vermerk vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt und
- in fortwährender Abstimmung (während der Baumaßnahme) durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind entsprechend der Reihenfolge des vom Antragsteller zu erstellenden Verzeichnisses der Rechnungen (aus der insb. Firmenname, Leistungsart, Rechnungsdaten, tatsächlich bezahlte Beträge, zuständiges Finanzamt, Steuernummer hervorgehen müssen) mit den entsprechenden Rechnungsablichtungen und Bauplänen (falls vorhanden) vorzulegen und nachzuweisen; auf die erfolgte Abstimmung ist hinzuweisen.

- 5.2 Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muß die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage (Ensemble) sowie den Namen und die Adresse des Gebäudeeigentümers oder Bauherrn und die auf ihn entfallenden Aufwendungen enthalten; in Bescheinigungen nach § 10 g EStG ist zudem deutlich zwischen den verschiedenartigen Kulturgütern zu unterscheiden. Bei einem Vertreter ist dessen wirksame Vertretungsbefugnis (nach Vorlage einer Vollmachtsurkunde im Original) zu prüfen, bevor die Bescheinigung für den Vertretenen ausgestellt wird.

- 5.3 In die Bescheinigung sind bei Beteiligung des Sachgebiets Förderwesen (Titelgruppen 74 und 75, Entschädigungsfonds, Landesstiftung) die Zuschüsse aufzunehmen. Das Sachgebiet Steuerwesen und das Sachgebiet Förderwesen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß die Bescheinigung entsprechend § 7 i Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

6. Bindungswirkung der Bescheinigung

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörde im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen. Das Bescheinigungsverfahren umfaßt deshalb die Prüfung:

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



- 6.1 ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach vorstehender Nummer 1. 1 erfüllt sind (zuständig: Gebietsreferat und Listenreferat),
- 6.2 ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
- 6.2.1. zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung (zuständig: Gebietsreferat)
 - 6.2.2 bei einem Gebäude, das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist (Ensemble), zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich waren (zuständig: Gebietsreferat),
- 6.3 ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der abgeänderten Baumaßnahme mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt waren (zuständig: Gebietsreferat),
- 6.4 in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen),
- 6.5 ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus den Titelgruppen 74 und 75, Mitteln des Entschädigungsfonds oder der Landesstiftung gewährt und ausbezahlt worden sind (zuständig: Sachgebiete Steuerwesen und Förderwesen),
- 6.6 ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung weitere Zuschüsse (vgl. Nummer 5.3) gewährt und ausbezahlt werden (zuständig: Sachgebiete Steuerwesen und Förderwesen).

Es empfiehlt sich, den Bauherrn darauf hinzuweisen, daß die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn das zuständige Finanzamt die ihm obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat.

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Ist jedoch offensichtlich, daß die Bescheinigung für eine Baumaßnahme erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 6.1 mit 6.3. nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, d. h. sie kann das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten.

7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

- 7.1 Die Bescheinigung ist auf einem Formular zu beantragen, das dem Mustervordruck (Anlage 1) entspricht.
- Alle Rechnungen (Ablichtungen) einschließlich kleinerer Einzelbelege sind vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend Nummer 5 des Vordrucks aufzulisten und dem Antrag beizufügen.
- Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlußrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlußrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot (Ablichtung), das dem Pauschalvertrag zu Grunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

7.2 Bei Bauherrn oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller (Steuerpflichtige) die spezifizierten Rechnungen (Ablichtungen) der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger o. a. sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

7.3 Prüfungsverfahren innerhalb des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (Anlage 4)

7.3.1 Allgemeines Verfahren:

- a) Aufnahme des Vorkunfts-/Bescheinigungsantrags (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen)
- b) Anforderung des Objektakts (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen, Gebietsreferat, Registratur)
- c) Registrierung des Vorkunfts-/Bescheinigungsantrags (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen)
- d) Prüfung der Antragsunterlagen (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen)
- e) Zuleitung des Objektakts mit Formblatt (vgl. Anlage 4) an Listenreferat (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen) binnen 10 Tagen ab Weiterleitung
- f) Weiterleitung des Objektakts nebst Formblatt an Gebietsreferat der Abteilungen A oder B (zuständig: Listenreferat) binnen 10 Tagen ab Weiterleitung
- g) Überwachung des Rücklaufs, der Endbearbeitung des Vorkunfts-/Bescheinigungsantrags, der evtl. Neueintragung in die Denkmalliste und Abdruckversand an Listenreferat (zuständig: Sachgebiet Steuerwesen, ggf. Justitiar).

Die Zuleitung des Objektakts an das Listenreferat nach Buchstabe e) entfällt im Falle der bereits erfolgten Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste; diese Überprüfung erfolgt vorab durch das Sachgebiet Steuerwesen (vgl. Buchstabe d).

7.3.2 Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit Dienststellen:

- a) Sofern und soweit Vorkunfts-/Bescheinigungsanträge in einer Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege eingehen, stellt die Leitung des betroffenen Gebietsreferats der Dienststelle sicher, daß die Verfahrensschritte nach Nummer 7.3.1 in der Federführung durch das Sachgebiet Steuerwesen wahrgenommen werden können. Die Dienststellen (mit Ausnahme des Gebietsreferats A IV) leiten daher den jeweiligen Antrag mit dem einschlägigen Handakt dem Sachgebiet Steuerwesen unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Erledigung dieser Aufgaben hat angesichts der besonderen Bedeutung der Steuerprivilegierungen für die Denkmalpflege und die enorme Außenwirkung für das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auch in den Dienststellen Vorrang vor den sonstigen Dienstaufgaben.

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

- b) Abweichend hierzu stellt die Leitung des Gebietsreferats A IV zur Beschleunigung des Vorkunfts-/Bescheinigungsverfahrens unter Beachtung der festgelegten Bearbeitungsfristen auch sicher, daß die Verfahrensschritte nach Nummer 7.3.1 Buchst. a) mit f) nach den Vorgaben des Sachgebiets Steuerwesen unmittelbar in Schloß Seehof erfolgen. Dabei wird das Sachgebiet Steuerwesen umgehend per E-Mail über den Antragseingang und die zur Registrierung im Sachgebiet Steuerwesen erforderlichen Daten vorinformiert. Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt in formeller Hinsicht (insb. Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit) in Schloß Seehof, so daß die Verfahrensschritte der Nummern 7.3.1 Buchst. e) und f) bereits im Gebietsreferat A IV bzw. im zuständigen Listenreferat abgewickelt werden können und sodann das fachliche Ergebnis mitsamt Handakte nebst Formblatt dem Sachgebiet Steuerwesen zur weiteren Prüfung und abschließenden Bearbeitung übersandt werden kann.

8. Wirkung der Bescheinigung und Verteilungszeitraum

(Bau-) Maßnahme ist jeder einem bestimmten Zweck dienende und einen bestimmten Erfolg erzielende, abgeschlossene Vorgang. Die erhöhten Absetzungen können daher im Jahr der Beendigung der (Bau-) Maßnahme, d.h. ihrer Zweckerfüllung, und in den folgenden neun Jahren mit jeweils 10 v. H. der begünstigten Herstellungs- oder Anschaffungskosten vorgenommen werden. Eine Nachholung oder eine Verlängerung des Zehnjahreszeitraums sind **nicht** möglich.

Dagegen kann die erhöhte Absetzung ebenso wie im Erstjahr auch im Jahr der Veräußerung des Objekts in voller Höhe geltend gemacht werden, da die Vorschrift eine gleichmäßige Verteilung der begünstigten Herstellungskosten auf 10 Jahre anordnet. Fallen bei einer Großinstandsetzung eines Baudenkmals Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen zeitlich und räumlich zusammen und liegen deswegen einheitlich Herstellungskosten vor, so können die erhöhten Absetzungen für einen Gebäudeteil ab Bezugsfertigkeit, also auf Teilerstellungskosten, vorgenommen werden, analog der abschnittswisen Herstellung und des abschnittswisen Bezugs eines Neubaus, jedenfalls aber nach Abschluß der (Bau-) Maßnahme.

Entfällt während des Zehnjahreszeitraums die Denkmaleigenschaft oder die Zugehörigkeit zu einer geschützten Gebäudemehrheit, so entfällt ab dem Folgejahr auch die erhöhte Absetzung, da die zwingende Voraussetzung für deren Gewährung nicht mehr vorliegt.

München, den 14. Mai 2003

Dr. Egon Johannes Greipl
Generalkonservator